

## Beilage XXXIII.

## Bericht

des für die Rheinangelegenheiten eingesetzten landtäglichen Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die bisher getroffenen Vorkehrungen aus Anlaß des heurigen Rheinausbruches.

## Hoher Landtag!

Kaum waren die Wunden, welche die Rheinüberschwemmung vom 11. September 1888 den Rheinthalbewohnern Vorarlbergs geschlagen hatte, zum Theil geheilt, als am 30. August d. J. die Gemeinden Mtiach, Hohenems, Lustenau, Höchst und Fussach durch die Rheineinbrüche Hohenems-Bauern und Höchst in noch größere Nothlage kamen, als dieses im Jahre 1888 der Fall gewesen ist. Es ist zu allgemein bekannt, welcher fürchterlichen Schaden und welches Elend auf allen Gebieten die neuerliche Katastrophe den Rheinbewohnern gebracht hat, als daß eine neuerliche Schilderung der Zustände nothwendig wäre und dürfte es daher genügen, in diesem Berichte anzuführen, was seitens des Landes-Ausschusses zur Vinderung der Nothlage geschehen ist.

Schon am 5. September hat sich der Landesauschuß auf telegraphischem Wege an das k. k. 14. Armeecorps in Innsbruck mit der Bitte gewendet, sämtliche aus den überschwemmten Gemeinden bei den Waffenübungen sich befindenden Landesschützen zu entlassen und zur Hilfeleistung in die Heimath zurückkehren zu lassen.

Dieser Bitte hat das k. k. Armeecorps-Commando in anerkennenswerther Weise entsprochen und die bezüglichen Landesschützen beurlaubt.

Gleich nach dem Eintritte dieser Katastrophe hat sich unter dem Voritze des nunmehr abgetretenen Herrn Landeshauptmann Carl Graf Belrupt ein Landes-Hilfsauschuß gebildet, welchem der Landesauschuß laut Sitzungsbeschluß vom 6. September das damalige Mitglied, Herrn Johann Kohler als seinen Delegirten beistellte.

Desgleichen beschloß der Landesauschuß in derselben Sitzung, unter Vorbehalt nachträglicher Einholung der Zustimmung der hohen Landesvertretung, zur Vinderung der Nothlage der Ueberschwemmten einen Betrag von 5000 fl. aus Landesmitteln zu bewilligen und an den Hilfsauschuß auszufolgen.

Bei diesem Anlasse glaubt der für Rheinangelegenheiten eingesetzte Auschuß nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß Se. k. k. Apostolische Majestät unser Allergnädigster Kaiser in seiner hochherzigen Güte laut Telegramm de dato Innsbruck am 5. September den durch Ueberschwemmung hart betroffenen Rheinbewohnern die hochanerkennenswerthe Gabe von fünftausend Gulden gespendet hat, und ist somit von Seiner Majestät dem Kaiser die erste Gabe zur Vinderung der Noth den Ueberschwemmten zugewendet worden.

Weiters haben Seine k. k. Apostolische Majestät unter dem 6. September 1890, (R.=G.=Bl. Nr. 172) betreffend die Bestreitung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Ausgaben eine Verordnung erlassen, des Inhaltes: Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.=G.=Bl. Nr. 141 finde Ich anzuordnen wie folgt:

## § 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus Anlaß der jüngsten Ueberschwemmungen in Meinem Königreiche Böhmen, Meinem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Meinem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, Meinem Herzogthume Ober- und Niederschlesien und Meinem Lande Vorarlberg erforderlichen Ausgaben, den Betrag von 2,000.000 Gulden aus Staatsmitteln nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verwenden.

## § 2.

Dieser Betrag ist insbesondere bestimmt zur Gewährung von nicht zurückzahlenden Unterstützungen, zur Beschaffung von Lebensmitteln, dann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte.

## § 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen hat durch die Staatsbehörde zu erfolgen.

## § 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebührenfrei.

## § 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wieder zur Thätigkeit des Landesauschusses zurückkehrend, muß erwähnt werden, daß derselbe der neuzusammgetretenen Landesvertretung eine Denkschrift vorbereitet hatte, worin die h. Regierung unter detaillirter Darstellung der traurigen und gefährvollen Sachlage dringend und angelegentlichst um baldige Inangriffnahme von dauerhaften Schutzbauten zur Verhinderung der Wiederholung ähnlicher Rheinkatastrophen ersucht wird.

Die erwähnte Denkschrift wurde alsdann in der 2. Sitzung am 14. October dem Landtage in Form eines Seiner Majestät zu unterbreitenden Memorandums vorgelegt. In der Landtags-sitzung am 15. October erfolgte der einstimmige Beschluß, dieses Memorandum Seiner Majestät durch eine Dreier-Deputation überreichen zu lassen und wurde sogleich die Wahl, welche per Acclamation vor sich ging, vorgenommen, aus welcher hervorgingen die Herren: Carl Graf Belrupt, gewesener Landeshauptmann, Johann Kohler, Delegirter des Landesauschusses in Rheinangelegenheiten, und Engelbert Bösch, Landtagsabgeordneter.

Die erwähnte Deputation begab sich nach Wien und wurde am 20. October von Seiner Majestät dem Kaiser huldvollst empfangen und hiebei das Memorandum allerhöchstenorts überreicht. Der Inhalt des Memorandums bestand hauptsächlich in der Bitte, von den durch die oben angeführte kaiserliche Verordnung aus Staatsmitteln bewilligten 2,000.000 fl. eine möglichst ansehnliche Quote für Vorarlberg zu erlangen und das Geld zu Schutzbauten für Sicherstellung gegen künftige Einbrüche verwenden zu dürfen.

Die Deputation hatte gelegentlich der Reise nach Wien zur Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser auch Audienzen bei Ihren Excellenzen dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Statthalter für Tirol und Vorarlberg.

Die von Wien zurückgekehrte Deputation hat dem Landesauschuß über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstattet und geht aus demselben hervor, daß sie auch sowohl bei dem Herrn Ministerpräsidenten wie auch beim Herrn Statthalter eine sehr freundliche Aufnahme gefunden haben und heben wir aus dem Berichte Folgendes hervor:

„Sowohl Se. kaiserliche Majestät, als auch der Herr Ministerpräsident und der Herr Statthalter haben dieses Begehren als ganz richtig erkannt und die Zusage ertheilt, daß unter Berücksichtigung der Wünsche des Landes das Möglichste aufgeboten werden wird.“

„Eine bestimmte Zusage über die Höhe der zu bemessenden Quote konnte im Augenblicke allerdings nicht gegeben werden, weil die Schadenerhebungen aus sämtlichen durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Kronländern noch nicht vorliegen, und erst auf Grund derselben die Bemessung für die Einzelnen stattfinden könne.“

„Die Deputation konnte jedoch die Ueberzeugung gewinnen, daß die von ihr vorgebrachten Momente richtig gewürdigt wurden und man daher auch auf eine günstige Erledigung einigermaßen hoffen darf.“

Wie aus vorstehendem Deputationsberichte hervorgeht, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Land Vorarlberg eine ansehnliche Quote von den vorgenannten 2 Millionen erhalten werde; leider aber steht nicht in Aussicht, daß von dieser Quote recht bald eine Zahlung erfolgen wird, weil vorerst die Schadenerhebungen in allen überschwemmten Ländern durchgeführt und erst dann die Repartition auf die verschiedenen Länder erfolgen soll, und sohin nicht anzunehmen ist, daß schon in diesem Winter die Schutzbauten gegen fernere Einbrüche in Angriff genommen werden können, was sehr zu bedauern wäre.

Es erscheint daher nicht nur wünschenswerth, sondern sogar dringend geboten, daß die hohe k. k. Regierung unverzüglich eine Vorschußzahlung gewähren möchte, damit schon in diesem Winter ein gutes Stück Arbeit ausgeführt werden kann, wodurch sich ein mehrfacher Vortheil ergeben würde; denn, wenn nur eine angemessene Summe auf einmal zu verbauen kommt, so würde die Arbeit billiger ausgeführt, als wenn ein größerer Betrag auf einmal verbaut werden müßte. Zudem würde wenigstens theilweise der Wiederholung von Rheineinbrüchen vorgebeugt. Hierbei kommt noch ganz besonders in Betracht zu ziehen, daß die schwerbetroffene Bevölkerung des vorarlbergischen Rheinthales hiedurch einen Winterverdienst bekäme, wodurch auch die Noth bedeutend gelindert würde. Es ist daher gewiß angezeigt, bei der h. k. k. Regierung vorstellig zu werden und dürfte es derselben nicht schwer sein, auf die für das Land Vorarlberg voraussichtlich entfallende Quote eine Vorschußzahlung zu leisten.

Es darf wohl auch nicht unerwähnt bleiben, daß das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. September d. J., Bl. 18536, mittelst Note der h. k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 14. gl. Mts., Nr. 5333, dem Vorarlberger Landes-Ausschusse nahe gelegt hat, es sei vorzüglich Pflicht der Landesvertretung, zur Vinderung der Noth rasch und ergiebig einzuschreiten. Der bezügliche Passus lautet:

„Ebenso beehre ich mich, die Aufmerksamkeit des löbl. Landesauschusses auf die besondere Dringlichkeit der Sache und die Nothwendigkeit einer raschen Flüssigmachung der erforderlichen Beträge zu lenken und beizufügen, daß angesichts des Ernstes der Situation und der traurigen Lage so vieler von Noth und Elend ergriffenen oder bedrohten Menschen es um so mehr als nothwendig und selbstverständlich angesehen werden müßte, daß die erforderlichen Summen aus dem Landesfonde vom löbl. Landesauschusse gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages bewilliget und flüssig gemacht werden, als die Regierung im Hinblick auf die erwähnte Lage den gleichen Vorgang eingehalten hat.“

In Erwiderung der oben citirten Note hat der Landes-Ausschuß nicht unterlassen, der h. k. k. Statthalterei in Folge Beschlusses vom 29. September mitzutheilen, daß auf Grund des Sitzungs-Beschlusses vom 6. gl. Mts. bereits 5000 fl. aus Landesmitteln an den Hilfsauschuß abgegeben worden seien und daß sich die Landesvertretung diesbezüglich ihrer Pflicht bewußt sei und das Möglichste leisten werde. Unter Einem wurde der h. k. k. Statthalterei auch die Vorstellung gemacht,

daß das Land Vorarlberg arm sei, indem es keine Fonde besitze und sonach die gesammten Auslagen aus den jährlichen Umlagen zu den direkten Steuern bestreiten müsse und daß insbesondere schon im Jahre 1888 17.882 fl. 50 kr. an verschiedenen Hilfeleistungen verausgabt wurden.

Zudem habe das Land Vorarlberg zu den Herstellungen der Binnendämme auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 von der Summe per 220.000 fl. 30 % in 5 Jahresraten, nämlich einschließlich 1887 bis 1891, also eine Quote von 66.000 fl. zu leisten, wobei 4 Jahresraten bereits schon bezahlt wurden. Im weiteren wurde der h. Statthalterei vorgestellt, daß der Rhein Grenzfluß sei und nicht allein das Land Vorarlberg, sondern das ganze Reich vom Nachbarland trenne, daher das Land Vorarlberg in erster Linie auf Unterstützung aus Staatsmitteln rechnen dürfe.

Wenn nun die h. Regierung mit vollem Rechte ein rasches Vorgehen bei der Hilfeleistung empfiehlt und das Land Vorarlberg in Folge eines durch einen Reichsgrenzfluß erlittenen Schadens in erster Linie die Staatshilfe beanspruchen kann, so ist es gewiß gerechtfertigt, wenn die h. Regierung um schleunigste Flüssigmachung eines Vorschusses von der aus den 2 Millionen auf das Land Vorarlberg treffenden, nachträglich zu bemessenden Quote, zur Erstellung von Schutzbauten zur Verhinderung fernerer Rheinüberschwemmungen angegangen werde.

Auf Grund des Voraufgeführten stellt der Ausschuß folgende

### Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Dem h. k. k. Commando des 14. Armeecorps wird für die sofortige Beurlaubung der dem Ueberschwemmungsgebiete angehörigen Mannschaft der Landeschützen von der Waffenübung der Dank ausgesprochen.

2. Dem Landesauschußbeschlusse vom 6. September, durch welchen zur Vinderung der Noth den vom Rhein Ueberschwemmten aus Landesmitteln ein Betrag von 5000 fl. zu Händen des Landeshilfsauschusses zugewendet wurde, wird die Genehmigung erteilt.

3. Der Landesauschuß wird ermächtigt, analog dem Landtagsbeschlusse vom 15. September 1888, im Nothfalle noch weitere Geldmittel zu dem gleichen Zwecke nach eigenem Ermessen zu verwenden.

4. Der Bericht der in der Landtagsitzung vom 15. Oktober d. J. gewählten Deputation zur Unterbreitung des vom Landtage beschlossenen Memorandums am allerhöchsten Throne und über den Vollzug seiner Aufgabe an dieser Allerhöchsten Stelle, sowie ihre Vorstellungen bei Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und bei Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter von Tirol und Vorarlberg wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

5. Der Landesauschuß wird beauftragt, bei der h. k. k. Regierung unter dringlicher Vorstellung der Nothwendigkeit sofortiger Inangriffnahme und Ausführung der nothwendigsten Schutzbauten am Rhein und die sofortige Gewährung und Flüssigmachung eines entsprechenden Vorschusses auf Rechnung der auf Vorarlberg fallenden Quote aus den von Sr. Majestät dem Kaiser auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. Sept. 1890, R.-G.-Bl. Nr. 172, der Regierung aus Staatsmitteln bewilligten 2.000.000 fl. zu bitten.

Bregenz, am 4. November 1890.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Jakob Nägele,**  
Berichterstatter.